



Lieferanten Verhaltenskodex

Thermoplan AG

Weggis, 10.08.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	3
1.1	Zweck.....	3
1.2	Geltungsbereich.....	3
1.3	Verbindlichkeit.....	3
2	So arbeiten wir als Partner zusammen.....	3
2.1	Faire Geschäftspraktiken.....	3
2.2	Förderung Standort Schweiz.....	3
2.3	Transparenz.....	3
2.4	Innovation und Kooperation.....	3
2.5	Kontinuierliche Verbesserung.....	4
2.6	Einhaltung gesetzlicher Vorgaben	4
3	Soziale Verantwortung.....	4
3.1	Frei gewähltes Arbeitsverhältnis.....	4
3.2	Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen.....	4
3.3	Sichere und hygienische Arbeitsbedingungen.....	4
3.4	Kinderarbeit	4
3.5	Löhne und Sozialleistungen.....	5
3.6	Arbeitszeiten und Ruhetage	5
3.7	Diskriminierung	5
3.8	Regelmässige Beschäftigung.....	5
3.9	Humaner Umgang.....	5
4	Ökologische Verantwortung	5
5	Sorgfaltspflichten in der Lieferkette – Mineralien, Metalle und Hochrisikogebiete.....	6
5.1	Zweck.....	6
5.2	Geltungsbereich.....	6
5.3	Gesetzliche Grundlagen und internationale Standards	6
5.4	Konfliktmineralien	6
5.5	Konflikt- und Hochrisikogebiete.....	6
5.6	Risikoanalyse und kontinuierliche Verbesserung.....	6
5.7	Transparenz, Mitwirkung und Meldung.....	7
6	Implementierung und Prüfung	7
7	Anerkennung und weitere Schritte	7
7.1	Bekannte Abweichungen	7
7.2	Verdacht auf Verstoss.....	7

1 Einführung

Nachhaltigkeit und Partnerschaftlichkeit sind elementare Bestandteile unserer Unternehmensvision, deshalb möchten wir zusammen mit unseren Lieferanten Verantwortung für unsere Lieferketten übernehmen und diese nachhaltiger gestalten.

1.1 Zweck

Dieser Lieferanten Verhaltenskodex (nachfolgend «Kodex» genannt) definiert Sachverhalte, welche uns für die Zusammenarbeit wichtig sind und im Rahmen von Ziffer 1.3 vorausgesetzt werden, um mit uns zusammen zu arbeiten. Wir halten uns an die hier festgelegten Prinzipien und erwarten dies im Rahmen von Ziffer 1.3 auch von unseren Lieferanten. Wir unterstützen die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs), die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und die zehn Grundsätze des UN Global Compact uneingeschränkt und erwarten von unseren Lieferanten, dass sie bei ihren geschäftlichen Aktivitäten die Menschenrechte, einschliesslich der Arbeitsrechte, sowie die Umwelt achten.

1.2 Geltungsbereich

Dieser Kodex gilt für alle Lieferanten, welche Güter und Dienstleistungen an uns liefern. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass die Inhalte dieses Kodexes an deren Arbeitnehmende, Vertreter und Zulieferer weitergegeben werden und die Einhaltung dieses Kodexes geprüft wird. Insbesondere sollen soziale und ökologische Themen bei den eigenen Lieferanten gefördert werden.

1.3 Verbindlichkeit

Die Bestimmungen in Kapitel 2.1, 2.6 ,Abschnitt 3, 5, 6 und 7 sind zwingend einzuhalten. Die weiteren Ziele dieses Kodex sind vom Lieferanten aktiv anzustreben. Wir behalten uns vor, Nachweise einzuverlangen.

2 So arbeiten wir als Partner zusammen

2.1 Faire Geschäftspraktiken

Wir setzen uns für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit ein, welche auf fairen Geschäftspraktiken und Vertrauen basiert. Wettbewerbswidriges Verhalten, Korruption und Bestechung sind untersagt.

2.2 Förderung des Standorts Schweiz

Der Wirtschaftsstandort Schweiz liegt uns am Herzen und wird durch lokale Partnerschaften aktiv gefördert. Wir möchten unsere Lieferanten dazu animieren, wenn sinnvoll, ebenfalls den Wirtschaftsstandort Schweiz zu fördern.

2.3 Transparenz

Transparenz ist essenziell, um Lieferketten nachhaltiger zu gestalten. Wir erwarten von unseren Lieferanten einen offenen Dialog über die Herausforderungen, welche ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit begegnen. Informationen über die Herkunft von Rohstoffen betreffend für Thermoplan hergestellten Waren und Verpackungsmaterialien müssen auf Anfrage vollständig, nachvollziehbar und in angemessener Frist zugänglich sein. Lieferanten haben die Rückverfolgbarkeit relevanter Rohstoffe entlang der Lieferkette sicherzustellen. Lieferanten haben auf Verlangen sämtliche für die Erfüllung gesetzlicher Sorgfalts- und Transparenzpflichten erforderlichen Informationen, Unterlagen und Nachweise bereitzustellen. Weiter sollen auf Anfrage Informationen bezüglich der Nachhaltigkeitsleistung von Zulieferern verfügbar sein.

2.4 Innovation und Kooperation

Wir sind ein Innovations-Leader in der Branche und fördern aktiv neue Technologien. Insbesondere die Steigerung der Ressourceneffizienz steht im Fokus dieser Bemühungen. Um dies künftig auszubauen, sind wir auch auf die Innovationskraft und Kooperation unserer Lieferanten angewiesen. Wir erwarten einen offenen Austausch zu möglichen Projekten und sind empfänglich für neue Entwicklungen unserer Lieferanten.

2.5 Kontinuierliche Verbesserung

Wir erkennen an, dass die Erreichung der Inhalte dieses Kodexes ein dynamischer Prozess ist, und ermutigen die Lieferanten, ihre Prozesse kontinuierlich zu verbessern. Falls Verbesserungen zur Erreichung nötig sind und der Lieferant diese vorsätzlich unterlässt, so hat dies direkte Auswirkungen auf dessen Fähigkeit, Geschäfte mit uns zu machen.

2.6 Einhaltung gesetzlicher Vorgaben

Die Einhaltung aller anwendbaren nationalen Gesetze und Vorschriften, Mindeststandards der Industrie und allen anderen relevanten rechtlichen Anforderungen der Länder, in denen die Lieferanten tätig sind, wird vorausgesetzt. Weiter müssen internationale und branchenübliche Standards, wie Umweltmanagement-, Menschenrechts- und Arbeitsschutzstandards Beachtung finden.

3 Soziale Verantwortung

Im Einklang mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte bekennen wir uns zu unserer Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte aller Arbeitnehmenden, die uns Waren oder Dienstleistungen liefern. Sie alle verdienen das Recht, in Würde zu leben und an einem sicheren Arbeitsplatz zu arbeiten. Wir nehmen unsere Rolle bei der Wahrung dieses Rechts sehr ernst. Die folgenden Mindestanforderungen sind zwingend einzuhalten, an eigene Lieferanten weiterzugeben und die Einhaltung zu überprüfen.

3.1 Frei gewähltes Arbeitsverhältnis

Lieferanten dürfen unter keinen Umständen Zwangsarbeit einsetzen oder auf andere Weise von solcher profitieren. Zwangsarbeit bezieht sich auf alle Arten von Schuldknechtschaft wie den Einsatz von körperlicher Züchtigung, Arrest oder Gewaltandrohung als Mittel zur Disziplinierung, und Überwachungsmaßnahmen wie die Einbehaltung von Identifikationsdokumenten, Pässen, Arbeitserlaubnissen oder Kautionen als Beschäftigungsbedingung. Es muss dem Arbeitnehmenden zudem freistehen, den Arbeitgebenden nach einer angemessenen Benachrichtigung zu verlassen.

3.2 Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen

Lieferanten sollen ihren Arbeitnehmenden das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen in Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften gewähren.

3.3 Sichere und hygienische Arbeitsbedingungen

Im Einklang mit dem ILO-Übereinkommen 120 muss ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld unter Berücksichtigung des allgemeingültigen Wissens der Branche und bestimmter Gefahren gewährleistet werden. Es sollen angemessene Massnahmen getroffen werden, um Unfälle und Gesundheitsschädigungen zu verhindern, die im Rahmen der Arbeit entstehen oder mit dieser in Verbindung stehen, indem mit dem Arbeitsumfeld einhergehende Gefahren, soweit dies in vernünftiger Weise umsetzbar ist, minimiert werden.

3.4 Kinderarbeit

Kinderarbeit und das Profitieren davon sind strengstens untersagt. Gemäss ILO-Übereinkommen 138 liegt die Altersgrenze für eine Anstellung bei 15 Jahren (Ausnahmen gemäss nationalen Gesetzgebungen möglich). Wenn Lieferanten junge (<18 Jahre) Arbeitnehmende beschäftigen, muss nachweisbar sein, dass sie durch die Beschäftigung nicht übermässigen Risiken ausgesetzt sind, welche die körperliche, geistige oder emotionale Entwicklung beeinträchtigen können.

3.5 Löhne und Sozialleistungen

Löhne und Sozialleistungen müssen mindestens den anwendbaren nationalen Gesetzen oder Industriestandards entsprechen, je nachdem welche Bestimmungen strenger ausfallen. Darüber hinaus müssen die geltenden Tarifverträge eingehalten werden, einschliesslich Regelungen hinsichtlich Überstunden und anderen Zuschlägen. Die Löhne sollen neben der Deckung der Grundbedürfnisse der Arbeitnehmenden und ihrer Angehörigen auch hoch genug sein, um weitere Bedürfnisse zu befriedigen. Lieferanten dürfen keine Lohnabzüge als Disziplarmassnahme und auch keine sonstigen Lohnabzüge ähnlicher Art vornehmen und haben bei den Beschäftigungs- und Vergütungspraktiken jegliche Art der Diskriminierung zu unterlassen.

3.6 Arbeitszeiten und Ruhetage

Lieferanten müssen sicherstellen, dass Arbeitnehmende bei der Arbeit alle anwendbaren Gesetze und obligatorischen Industriestandards im Hinblick auf reguläre Arbeitszeiten und Überstunden befolgen, einschliesslich Pausen-, Ruhe- und Urlaubszeiten sowie Mutter- und Vaterschaftsurlaub. Wenn keine entsprechenden Gesetze vorhanden sind, dürfen Lieferanten keine reguläre Wochenarbeitszeit von über 60 Stunden fordern. Die Arbeitnehmenden müssen nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens einen freien Tag haben und Überstunden müssen freiwillig geleistet und gemäss dem anwendbaren Gesetz vergütet oder kompensiert werden.

3.7 Diskriminierung

Es gibt keine Diskriminierung bei Einstellung, Vergütung, Zugang zu Ausbildung, Beförderung, Kündigung oder Ruhestand aufgrund von Geschlecht, Familienstand, sexueller Orientierung, Rasse, Kaste, nationaler Herkunft, Religion, Alter, Behinderung, Gewerkschaftszugehörigkeit oder politischer Zugehörigkeit.

3.8 Regelmässige Beschäftigung

Die Arbeiten müssen, soweit möglich, im Rahmen eines anerkannten Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden, das durch nationale Gesetze und Praktiken festgelegt ist. Die arbeits- oder sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmenden im Rahmen eines regulären Arbeitsverhältnisses dürfen nicht durch die Schliessung von «Nur-Arbeitskraft-Verträgen», Unterverträgen oder Heimarbeitsvereinbarungen umgangen oder durch Ausbildungsprogramme abgedeckt werden, bei denen keine ernsthafte Absicht besteht, Kenntnisse zu vermitteln oder ein reguläres Arbeitsverhältnis einzugehen. Ebenso wenig dürfen solche Verpflichtungen durch die übermässige Nutzung befristeter Arbeitsverträge umgangen werden.

3.9 Humaner Umgang

Jegliche Formen psychischer, physischer, sexueller oder verbaler Misshandlung, Einschüchterung, Bedrohung oder Belästigung dürfen nicht toleriert werden.

4 Ökologische Verantwortung

Wir erwarten von unseren Lieferanten, die volle Verantwortung für die Auswirkungen auf das Klima und die Umwelt zu übernehmen, die durch ihre Geschäftspraktiken ausgelöst werden. Wir ermutigen unsere Lieferanten dazu, die Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten zu ermitteln, sich konkrete Ziele zur Reduktion ihrer Emissionen und ihres Energieverbrauchs zu setzen, passende Massnahmen zu ergreifen, die kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistungen nachzuweisen und dies auch von den eigenen Lieferanten einzufordern und zu bewerten. Die Umweltpolitik soll in das Managementsystem integriert sein und damit nachweisliche, kontinuierliche Verbesserungen aller für den Lieferanten relevanter Umweltleistungen erzielen. Weiter animieren wir unsere Lieferanten dazu, unserem Beispiel zu folgen und sich der «Science Based Target Initiative (SBTI)» anzuschliessen und die festgelegten Ziele zu veröffentlichen.

5 Sorgfaltspflichten in der Lieferkette – Mineralien, Metalle und Hochrisikogebiete

5.1 Zweck

Dieses Kapitel ergänzt die in Kapitel 1 bis 3 festgelegten Grundsätze und konkretisiert die Anforderungen an eine verantwortungsvolle Lieferkette. Ziel ist es, Risiken im Zusammenhang mit Konflikt- und Hochrisikogebieten, Kinderarbeit, Zwangsarbeit sowie der Beschaffung bestimmter Mineralien und Metalle frühzeitig zu erkennen, zu vermeiden und zu minimieren. Die Umsetzung erfolgt im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung gemäss Ziffer 2.5 dieses Kodexes.

5.2 Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für alle Lieferanten, welche Güter oder Dienstleistungen an uns liefern.

Wir erwarten, dass Lieferanten die Inhalte dieses Kapitels an ihre Arbeitnehmenden, Vertreter sowie an ihre eigenen Zulieferer weitergeben und geeignete Massnahmen zur Einhaltung entlang der gesamten Lieferkette umsetzen und dokumentieren (vgl. Ziffer 1.2)

5.3 Gesetzliche Grundlagen und internationale Standards

Lieferanten verpflichten sich zur Einhaltung aller anwendbaren nationalen Gesetze und Vorschriften (vgl. Ziffer 2.6). Dazu gehören insbesondere:

- Die Artikel 964j – 964l OR sowie die Schweizer Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr),
- die Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates,
- der US Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, Section 1502.

Die Umsetzung erfolgt im Einklang mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs), den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie unter Berücksichtigung der OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas.

5.4 Konfliktmineralien

Lieferanten, deren Produkte, Komponenten oder Materialien seltene Erden, Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthalten, sind verpflichtet, angemessene Sorgfaltsprüfungen entlang ihrer Lieferkette durchzuführen.

Sie stellen sicher, dass diese Mineralien nicht zur Finanzierung von Konflikten beitragen und nicht mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen in Verbindung stehen. Auf Anfrage sind geeignete Informationen zur Herkunft sowie zu Schmelzen und Raffinerien sowie die durchgeführten Risikoprüfungen bereitzustellen.

5.5 Konflikt- und Hochrisikogebiete

Bei Beschaffung oder Tätigkeiten in Konflikt- oder Hochrisikogebieten (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. e VSoTr) ist eine erhöhte Sorgfalt anzuwenden.

Lieferanten haben geeignete Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass:

- keine Zwangs- oder Pflichtarbeit,
- keine Kinderarbeit,
- keine weiteren schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen

in ihrer Lieferkette stattfinden. Dies gilt auch für indirekte Risiken innerhalb vor- oder nachgelagerter Lieferkettenstufen und steht im Einklang mit den Grundsätzen aus Kapitel 1 dieses Kodex.

5.6 Risikoanalyse und kontinuierliche Verbesserung

Lieferanten erkennen an, dass die Umsetzung dieser Anforderungen ein dynamischer Prozess ist. Risiken sind regelmässig zu identifizieren und zu bewerten. Werden notwendige Verbesserungen vorsätzlich unterlassen, kann dies direkte Auswirkungen auf die Fähigkeit haben, weiterhin mit uns Geschäfte zu tätigen (vgl. Ziffer 2.5)

5.7 Transparenz, Mitwirkung und Meldung

Lieferanten verpflichten sich, auf Anfrage angemessene Nachweise zur Erfüllung der in diesem Kapitel beschriebenen Sorgfaltspflichten bereitzustellen und bei Prüfungen mitzuwirken (vgl. Kapitel 6). Bekannte Abweichungen oder der Verdacht auf Verstösse gegen dieses Kapitel sind unverzüglich gemäss Ziffer 7.1 und 7.2 zu melden.

6 Implementierung und Prüfung

Die Einhaltung dieses Kodexes kann, nach Ankündigung, durch uns oder Dritte überprüft werden. Weiter können auch Inhalte aus diesem Kodex als konkrete Entwicklungsziele in den Jahresgesprächen vereinbart werden, um so die kontinuierliche Verbesserung in der Zusammenarbeit zu verankern und voranzutreiben.

Wir behalten uns vor, Nachweise, Selbstauskünfte, Zertifizierungen sowie Prüfberichte einzufordern.

7 Anerkennung und weitere Schritte

Die Einhaltung dieses Kodexes ist eine Voraussetzung, um mit uns zusammenarbeiten zu können. Die Annahme des Kodexes erfolgt zusammen mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) bei Annahme der Bestellung. Dieser Kodex ist auch auf unserer Website einsehbar.

7.1 Bekannte Abweichungen

Sind dem Lieferanten interne Abweichungen zu diesem Kodex bekannt, bitten wir um eine proaktive Meldung an unsere zuständige Kontaktperson inklusive voraussichtlicher Korrekturmassnahmen und eines entsprechenden Zeitplans, falls bereits vorhanden.

7.2 Verdacht auf Verstoss

Lieferanten werden gebeten, den Verdacht auf einen Verstoss gegen Vorschriften, Gesetze und diesen Kodex zu melden. Bei Verdacht auf Verstösse gegen diesen Kodex kann unsere zuständige Kontaktperson benachrichtigt werden oder alternativ kann die Meldung über die Whistleblower Stelle eingesandt werden:

Mail: whistleblower@thermoplan.ch

Meldungen können vertraulich und auf Wunsch anonym erfolgen. Die Meldung und die Identität des Meldenden werden selbstverständlich mit grösster Sorgfalt und vertraulich behandelt.